



Protokoll

über die am Montag, den 12. April 2021 um 20:30 Uhr im Kulturraum stattgefundene 6. Sitzung der Gemeindevertretung Lingenau.

Anwesend: Bgm. Carmen Steurer, Vzbgm. Philipp Fasser, GR Philipp Österle, GR Simon Moosbrugger, GV Bernhard Nenning, GV Josef Schwärzler, GV Emanuel Hagspiel, GV Reinhard Bereuter, GV Laurin Zündel, GV Julia Fuchs, GV Manuel Lipburger, GV Melissa Herburger, GV Martin Eugster, GV Magnus Lässer, EM Mathias Willam
Gemeindekassier Andreas Faißt (bis einschl. TOP 3)

Entschuldigt: GV Engelbert Beck

Tagesordnung:

1. Begrüßung; Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit; Eröffnung der Sitzung; Bestellung eines Protokollführers
2. Finanzverwaltung Vorderwald
3. Festsetzung der Tarife für den Kindergarten und die Kleinkindbetreuung 2021/2022
4. Reihenhause Oberbuch auf dem Gst. 1318/9, KG Lingenau
5. Kiesabbau und Bodenaushubdeponie Kurzen/Lässern
6. Genehmigung des Protokolls der Gemeindevertretungssitzung vom 01.02.2021
7. Bericht aus der Sitzung
 - a) des Gemeindevorstandes vom 08.02.2021
 - b) des Gemeindevorstandes vom 15.03.2021
 - c) des Raumplanungsausschusses vom 09.03.2021
 - d) des Bauausschusses vom 22.02.2021
 - e) des Bauausschusses vom 22.03.2021
8. Berichte
 - a) Gewerberegistereintragungen
 - b) Strategische Gemeindeentwicklung 2021-2025
 - c) Offener Brief der Initiative Ludesch
 - d) Umlaufbeschlüsse:
 - i. Antrag auf Umwidmung des Gst. 1717/4, KG Lingenau, von Baufläche Mischgebiet in Baufläche Betriebsgebiet - II durch Bregenzerwälder Käsekeller GmbH, Zeihenbühl 423, Lingenau
 - ii. Antrag auf Umwidmung einer Teilfläche des Gst. 147/2, KG Lingenau, von Freifläche Landwirtschaft in Freifläche Sondergebiet „Garage und Holzlager“ durch Bernhard Nenning, Hof 328, Lingenau
9. Allfälliges

Erledigung:

1. Begrüßung; Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit; Eröffnung der Sitzung; Bestellung eines Protokollführers

Die Bürgermeisterin eröffnet die Sitzung um 20:30 Uhr, begrüßt die erschienene Gemeindevertretung, stellt die ordnungsgemäße Einladung fest und gibt die Entschuldigungen bekannt. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

Zum Protokollführer wird Vzbgm. Philipp Fasser bestellt.

Auf einen 2 m Abstand zu den anderen Teilnehmern sowie das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes wird geachtet. Den anwesenden GemeindevertreterInnen, Ersatzmitgliedern und dem Zuhörer wurden FFP2-Masken zur Verfügung gestellt.

Die Vorsitzende beantragt die Aufnahme eines zusätzlichen Tagesordnungspunktes vor den Berichten aus den Sitzungen unter TOP 7.:

„Umstieg auf Ökostrom für die Gemeinde Lingenau“

Dem Antrag wird einstimmig stattgegeben.

2. Finanzverwaltung Vorderwald

In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 01.02.2021 wurde der Beitritt zur Finanzverwaltung Vorderwald beschlossen. Die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes wurde in Zusammenarbeit mit dem Gemeindeverband erarbeitet und durch die BH-Bregenz bereits geprüft.

Die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes „Finanzverwaltung Vorderwald“ ist allen Gemeindevertretern zugegangen und wird im Detail durch den Gemeindegassier nochmals erläutert.

Die BH Bregenz hat die Vereinbarung vorab bereits geprüft und freigegeben.

Die Struktur der Finanzverwaltung ist mit der einer Gemeinde zu vergleichen. Die Organe sind Verbandsversammlung, der Verbandsvorstand und die Verbandsobfrau/-mann. Grundsätzlich kümmert sich die Finanzverwaltung um die finanziellen Angelegenheiten der 9 Gemeinden. Zusätzlich werden die Personalverwaltung und das Beschaffungsmanagement abgedeckt.

Grundsätzlich wird festgehalten, dass verschiedene Zugänge und Abläufe in den Gemeinden in Zukunft angeglichen werden könnten. Ziel wird es sein, dass Gutes eventuell für alle übernommen wird und so mangelnde Abläufe verbessert werden könnten. Sitz der neuen Finanzverwaltung wird in Krumbach sein. Die Anschaffung der nötigen Einrichtungen und Gebrauchsgegenstände erfolgt in Einvernehmen mit den Gemeinden. (Je ein Neuntel)

Grundsätzlich gibt es einen genauen Aufteilungsschlüssel für finanzielle Aufwendungen oder auch Haftungen.

Ein Austritt ist für jede Gemeinde immer am Ende des Jahres mit einer 6-monatigen Kündigungsfrist möglich.

Weiters teilt die Vorsitzende mit, dass derzeit aufgrund einer Karrenzierung für die Finanzverwaltung eine MitarbeiterInnen-Stelle ausgeschrieben wird. Weiters wird derzeit vom Gemeindeverband eine Vorgehensweise ausgearbeitet, wie mit dem noch offenen Urlaubsstand der Mitarbeiter umgegangen werden soll.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lingenau stimmt dem Abschluss der Vereinbarung in der Fassung vom 31.03.2021 zur Gründung des Gemeindeverbandes „Finanzverwaltung Vorderwald“ gemäß § 50 Abs. 1 lit a Z 10 Gemeindegesetz einstimmig zu.

Auch wird einstimmig beschlossen, dass die Gemeinde dem Gemeindeverband die notwendigen Bediensteten durch Dienstzuteilung bzw. Dienstgeberwechsel zur Verfügung stellt

Reinhard Bereuter wird als Delegierter und somit als Stellvertreter der Bürgermeisterin vorgeschlagen. Dieser Vorschlag wird mit einer Stimmenthaltung einstimmig von der Gemeindevertretung beschlossen.

3. Festsetzung der Tarife für den Kindergarten und die Kleinkindbetreuung 2021/2022

Die Tarife für das kommende Kindergartenjahr werden vom Land vorgegeben und stellen sich wie folgt dar:

Entgelte für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen: Kindergartenbeiträge 2021/2022	Normaltarif (brutto)	Ermäßigter Tarif (brutto)*
Regeltarif (22,5 h Betreuung) Montag bis Freitag 07:30 – 11:30 Uhr und ein Nachmittag von 13:30 – 16:00 Uhr 3 und 4 jährige Kinder	€ 37,54	€ 21,45
5 jähriges Kind	€ -	€ -
verlängerte Öffnungszeiten (28,5 h Betreuung) Montag bis Freitag 07:30 – 12:40 Uhr flexibel und ein Nachmittag von 13:30 – 16:00 Uhr 3 und 4 jährige Kinder	€ 47,48	€ 25,20
5 jähriges Kind	€ 9,94	€ 3,75

verlängerte Öffnungszeiten + Mittagsbetreuung

(29,5 h Betreuung)

Montag bis Freitag 07:30 – 12:40 Uhr und

ein Nachmittag von 12:40 – 16:00 Uhr

3 und 4 jährige Kinder

€ 50,32

€ 26,28

5 jähriges Kind

€ 12,78

€ 4,83

Mittagessen für 3 bis 5 jährige Kinder

€ 3,-- / Essen

€ 3,-- / Essen

Ferienbetreuung für 3 bis 5 jährige Kinder

€ 50,-- / Woche

€ 28,57 / Woche

Ferienbetreuung für 3 bis 5 jährige Kinder

€ 10,-- / Tag

€ 5,71 / Tag

*) *Ermäßigter Tarif für Familien, die Wohnbeihilfe oder Mindestsicherung beziehen.*

Die Kindergartenbeiträge für das Jahr 2021/2022 werden gemäß Vorgabe aus dem Modell der Vorarlberger Landesregierung einstimmig beschlossen.

Die Tarife für die Kleinkindbetreuung stellen sich wie folgt dar:

Entgelte für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen: Kinderbetreuungsbeiträge 2021/2022	3 jährige Kinder (brutto)	2 jährige Kinder (brutto)
2 Tage von 07:30 bis 11:30 Uhr 4 Stunden pro Tag; 8 Stunden pro Woche	nicht möglich	€ 69,00
2 Tage von 07:30 bis 11:30 Uhr 5 Stunden pro Tag; 10 Stunden pro Woche	€ 38,00	€ 86,00
3 Tage von 07:30 bis 11:30 Uhr 4 Stunden pro Tag; 12 Stunden pro Woche	€ 38,00	€ 103,00
3 Tage von 07:30 bis 11:30 Uhr 5 Stunden pro Tag; 15 Stunden pro Woche	€ 38,00	€ 129,00
4 Tage von 07:30 bis 11:30 Uhr 4 Stunden pro Tag; 16 Stunden pro Woche	€ 38,00	nicht möglich
4 Tage von 07:30 bis 12:30 Uhr 5 Stunden pro Tag; 20 Stunden pro Woche	€ 38,00	nicht möglich
5 Tage von 07:30 bis 11:30 Uhr 4 Stunden pro Tag; 20 Stunden pro Woche	€ 38,00	nicht möglich
5 Tage von 07:30 bis 12:30 Uhr 5 Stunden pro Tag; 25 Stunden pro Woche	€ 38,00	nicht möglich
Aufpreis 1 Tag von 12:30 bis 13:30 Uhr 1 Stunde; 1 Stunden pro Woche	€ 13,00	€ 9,00
Aufpreis 1 Tag von 13:30 bis 16:00 Uhr 2,5 Stunden; 2,5 Stunden pro Woche	€ 23,00	€ 22,00
Mittagessen	€ 3,-- / Essen	€ 3,-- / Essen

Auch bei der Kinderbetreuung gibt es einen ermäßigten Tarif. Dieser richtet sich nach dem Gehalt und muss bei Bedarf prozentuell berechnet werden.

Die Beiträge für die Kleinkindbetreuung für das Jahr 2021/2022 werden gemäß Vorgabe aus dem Modell der Vorarlberger Landesregierung einstimmig beschlossen.

4. Reihenhaus Oberbuch auf dem Gst. 1318/9, KG Lingenau

Die Vorsitzende präsentiert die eingelangten Bewerbungen für das Reihenhaus Oberbuch und bringt die Bedingungen zur Vergabe sowie die Richtlinien nochmals in Erinnerung.

Auszug Gemeindevertretungssitzung vom 04.02.2021:

- *Die Gemeinde Lingenau strebt keine Gewinnorientierung beim Verkauf des Grundstückes an.*
- *Weiters ist der Gemeinde eine Bebauung des Grundstückes in verdichteter Form wichtig.*
- *Bei einem Mehrparteiengebäude gelten genauso die von der Gemeindevertretung am 08.04.2013 beschlossenen Richtlinien für den Erwerb von Bauplätzen im Bau/Wohngebiet der Gemeinde Lingenau, wie für die bisherige Vergabe von Baugrundstücken aus dem Baugebiet Oberbuch und Finken. Dabei ist wünschenswert, dass alle 4 Bewerber den Richtlinien vollinhaltlich entsprechen. Jedoch müssen zumindest 3 der 4 Bewerber vollinhaltlich den Richtlinien entsprechen. Der 4. Bewerber muss alle Richtlinien erfüllen, außer Punkt 10.*
- *Die Prüfung und Zulassung der Bewerber erfolgt durch die Gemeindevertretung, wobei die Reihung zuerst entsprechend den Richtlinien und in zweiter Linie entsprechend dem zeitlichen Eingang der Bewerbung durchgeführt wird.*
- *Allen Gemeindegewerinnen und Gemeindegewerern ist ein Bauträger-Projekt bekanntzumachen und die Einheiten zu offerieren.*
- *Der Verkauf des Grundstückes an den Bauträger erfolgt erst, wenn feststeht, wer die Einheiten erwirbt. Hierzu werden Vorverträge zwischen der Gemeinde und den Bewerbern abgeschlossen.*
- *Den Käufern der Einheiten ist der Grundstückspreis 1 zu 1 weiterzugeben.*
- *In den Verträgen mit den Käufern ist ein Vor- und Wiederkaufsrecht für die Gemeinde Lingenau analog zu den bisherigen Verträgen für den Verkauf von Grundstücken aus den Baugebieten Oberbuch und Finken aufzunehmen.*

In der Diskussion zu den Bedingungen/Eckpunkten zum Grundstück wird folgendes vorgebracht:

Ein Vorschlag zur Änderung der Eckpunkte ist, dass 4 von 4 Bauwerbern Lingenauer/innen sein müssen, anstatt bisher 3 von 4.

Es wird ergänzt, dass in einem Fall von nur drei Bauwerbern aus Lingenau auch ein Mehrparteienhaus mit nur drei Einheiten gebaut werden könnte, damit es für Familien etwas großzügiger gestaltet werden könnte. Dies wird aber abgelehnt, da der Bauplatz dann nicht voll ausgenutzt würde.

In die Diskussionsrunde wird eingeworfen, dass Zuzug aus anderen Gemeinden positiv für unser Dorf ist und der Eckpunkt mit mind. 3 von 4 Bauwerber/innen aus Lingenau deshalb beibehalten werden sollte. Es wird ergänzt, dass es wünschenswert wäre, wenn der 4. Bauwerber ebenfalls aus unserer Gemeinde kommt. Daher sind die Bewerber zuerst hinsichtlich der Richtlinien zu bewerten und zu reihen und danach nach dem zeitlichen Eingang.

Die Gemeindevertretung spricht sich in ihrer Sitzung vom 04.02.2021 einstimmig für die Beibehaltung der Bedingungen für das Gst. 1318/9 aus.

Aus der Gemeindevertretung kommt die Frage, ob man die Preise im Vorfeld geprüft hat. Dies war allerdings nicht direkt möglich, da die Preise schon öffentlich waren, als die Gemeinde diese mitbekommen hatte. Es wird darauf hingewiesen, dass die Bauqualität der Reihenhuisanlage sehr hoch ist und somit auch der Preis gerechtfertigt ist. Ein Rechtsanwalt hat die Preise allerdings mit einem vergleichbaren Objekt verglichen. Beim vergleichbaren Projekt ist der Preis deutlich höher.

Die Gemeindevertretung diskutiert über die weitere Vorgehensweise. Es wird festgehalten, dass die Vorgehensweise nicht die war, welche man besprochen hatte. Die Preise hätten zuerst von der Gemeinde durch externe Sachverständige geprüft werden sollen, bevor diese öffentlich gemacht werden. Dies soll nun auch klar und deutlich mit dem Bauträger besprochen und kommuniziert werden.

Richtlinien:

Richtlinien		1. Bewerbung	2. Bewerbung	3. Bewerbung	4. Bewerbung
		Mathias Popiel & Carina Steurer Reute 361, Lingenau	Alexander Drexel & Caprice Walch Achmühlerstraße 15, Dornbirn	Sascha Hoss & Andrea Sauter Gschwend 425, Lingenau	Elke Kohlbacher & Dietmar Jochum Hof 10/8, Lingenau
1.	Es muss ein Bedarf für ein Eigenheim gegeben sein (z.B.: Familie vorhanden, Familiengründung).	3. Kind unterwegs	Familiengründung	2. Kind unterwegs	1 Kind
2.	Der Baugrund muss für die Errichtung eines Eigenheimes verwendet werden.	JA	JA	JA	JA
3.	Das geplante Eigenheim muss als Hauptwohnsitz und somit künftiger Lebensmittelpunkt des Kaufwerbers dienen.	JA	JA	JA	JA
4.	Für die Verwendung als Alters-, Zweit- oder Freizeitwohnsitz bzw. als Baulandreserve darf in diesem Bau/Wohngebiet kein Grund veräußert werden.	JA	JA	JA	JA

5.	Die Kaufwerber werden vorrangig behandelt, die keine Möglichkeit haben, auf eigenem, elterlichen, schwiegerelterlichen, unbebauten oder bebautem Grund oder auf einem Grundstück des Lebenspartners in absehbarer Zeit ein Eigenheim zu errichten oder zu sanieren.	JA	JA	JA	JA
6.	Innerhalb einer Frist von 4 Jahren nach Rechtsgültigkeit des Kaufvertrages muss mit dem Bau des Eigenheimes begonnen werden und dieses muss nach einer max. 2-jährigen Bauzeit bezogen werden. Die Gemeinde Lingenau behält sich das grundbücherlich sichergestellte Wiederkaufsrecht vor.	JA (so rasch wie möglich)	JA	JA	JA
7.	Die Kaufgrundstücke befinden sich im Nahebereich landwirtschaftlich genutzter Flächen und Betrieben. Die von diesen Flächen und Betrieben ausgehenden Emissionen, insbesondere Geräusche (zB Weideglocken, maschinelle Bewirtschaftung, etc), Gerüche und Dünste, sind als ortsüblich zu akzeptieren.	JA	JA	JA	JA
8.	Jeder Grundverkauf und die Festlegung des Kaufpreises eines Baugrundes beschließt allein die Gemeindevertretung Lingenau.	JA	JA	JA	JA
9.	Bei der Planung und Bauausführung von Bauten muss der von der Gemeindevertretung Lingenau beschlossene Gesamtbebauungsplan berücksichtigt werden.	JA	JA	JA	JA
10.	Kaufwerber müssen Lingenauer sein. Ausnahmen werden im Einzelfall geprüft und durch die Gemeindevertretung entschieden.	JA - Mathias Popiel (seit1994 in Lingenau), Carina Steurer aus (Sulzberg)	NEIN (Alexander geb. aus Feldkirch, Caprice geb. aus Dornbirn)	JA - seit 2015 wohnhaft in Lingenau (seit 2011 im BW wohnhaft - Gams Bezau 1. Arbeitsstelle beider)	JA seit 2018 beide in Lingenau wohnhaft, Elke geb. aus Steiermark, Dietmar Jochum geb. aus Dornbirn (jedoch von 1999-2018 in Schwarzenberg)
		P1 = TOP 1 P2 = TOP 4 P3 = TOP 2 P4 = TOP 3	P1 = TOP 1 P2 = TOP 4 P3 = TOP 2 TOP 3??	P1 = TOP 2 P2 = TOP 4 P3 = TOP 3 P4 = TOP 1	P1 = TOP 1 P2 = TOP 4 P3 = P4 = TOP 3??

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die Zulassung der Bewerber:

- Mathias Popiel & Carina Steurer
- Alexander Drexel & Caprice Walch
- Sascha Hoss & Andrea Sauter
- Elke Kohlbacher & Dietmar Jochum

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig auf Grund der beschlossenen Vorgaben folgende Reihung der Bewerber:

1. Mathias Popiel & Carina Steurer
2. Sascha Hoss & Andrea Sauter
3. Elke Kohlbacher & Dietmar Jochum
4. Alexander Drexel & Caprice Walch

Weitere Schritte:

- Information an die Bewerber
- Zuteilung/Abstimmung der Einheiten
- Gespräch zwischen Jürgen Hagspiel und den Mitgliedern des Gemeindevorstandes in Bezug auf die Vorgehensweise bei der Ausschreibung
- Beschluss zum Kaufvertrag mit dem Bauträger, Bauträgervertrag und Kaufvertrag zwischen Bauträger und Bewerber

5. Kiesabbau und Bodenaushubdeponie Kurzen/Lässern

Am Donnerstag, 18.03.2021 hat Werner Schedler beim Gemeindeamt vorgesprochen. Bereits im Herbst 2020 hatte er Kontakt mit der damaligen Bgm. Annette Sohler bzgl. eines Kiesabbaus und einer Bodenaushubdeponie in Kurzen auf den Gst. 2065/5 (Johannes Domig) und 1726 (Bilgeri Franz), KG Lingenau.

Das Projekt sieht eine Bodenaushubdeponie in der Größenordnung von 95.000 m³ vor und orientiert sich ostseits der bereits in den 2000er Jahren betriebenen Deponie von Fa. Konrad Stadelmann, Sibratsgfäll auf den Gst. 2085/3 und 1726.

In der KW 13 wurden 4 Bohrungen vorgenommen, die bis zum Grundwasser reichten, um festzustellen, wie tief dieses liegt. Die Bohrung 2 (Einfahrt in die Deponie) soll als Brunnen ausgeführt werden, um Grundwasser für die Waschanlage zu entnehmen. Die Bohrung 1 (direkt bei der L205) wird mit einem Messgerät ausgestattet, um Geländeänderungen zu beobachten. Eine weitere Bohrung ist im südöstlichen Bereich des Gst. 1726 vorgesehen, ca. 10 m von der Kurzenstraße entfernt.

Die Grundwassertiefen im Bereich der Fa. Meusburger und im Gewerbegebiet Zeihenbühl sind durch frühere Bohrungen bekannt.

Die Einfahrt erfolgt direkt neben der Einfahrt zu Fa. Meusburger. So kann auch die Abbiegespur genutzt werden. Die Einfahrt wird zu einem Teil asphaltiert werden. Weiters wird eine Waschanlage installiert, um die ausfahrenden LKW von Schmutz und Staub zu befreien.

Die Anlage wird auf 6 bis 7 Jahre ausgelegt. Innerhalb von 2 Jahren wird voraussichtlich das Kies entnommen sein. Die Verfüllung mit Bodenaushubmaterial erfolgt laufend. Die derzeit bestehende Mulde entlang der L205 auf 2085/3 soll aufgefüllt werden, das Gelände auf Gst. 1726 soll wieder wie bisher ausgeformt werden.

Es wird derzeit mit ca. 2 Fuhren je Stunde gerechnet (Kiesabbau). Betriebszeiten werden vermutlich von 7 bis 18 Uhr sein mit einer Mittagsruhezeit von 1 Stunde. Am Samstag kann auf die Vormittagsstunden bis 12 Uhr beschränkt werden. Die Anlieferung des Bodenaushubs kann derzeit nicht genau vorhergesagt werden.

Der Kies wird in Andelsbuch verarbeitet, der Abtransport wird daher über die L205 in Richtung Müselbach stattfinden. Die Anlieferung des Bodenaushubs wird aus verschiedenen Richtungen erfolgen.

Die Anlieferung wird nicht nur von Fa. Oberhauser & Schedler erfolgen. Auch andere Unternehmen bzw. auch Private sollen die Möglichkeit haben, Bodenaushub anzuliefern. Wie Werner Schedler ausführt, sollte die Bewilligungsdauer nicht zu kurz bemessen sein, damit aus der Umgebung angeliefert werden kann und nicht aus dem Rheintal Material eingebaut werden muss.

Das genaue Projekt wird nach den erfolgten Bohrungen ausgearbeitet. Diese wird zeitgleich mit der Antragstellung bei der BH-Bregenz an die Gemeinde übermittelt.

Da die Kubatur unter 100.000 m³ liegt, kann durch die BH-Bregenz ein vereinfachtes Verfahren erfolgen. Hierbei hat die Gemeinde keine Parteistellung, wird jedoch zur Stellungnahme eingeladen.

Es hat sich bereits ein Nachbar diesbezüglich bei der Gemeinde gemeldet und spricht sich gegen die Errichtung einer Kiesgrube aus.

Im Verfahren soll durch die Gemeinde auf das Quellschutzgebiet hingewiesen und Maßnahmen eingefordert werden, um die Quellen zu sichern. Zusätzlich ist es von Seiten der Gemeinde Bedingung, dass nur über die Landstraße zu und abgefahren wird und nicht über die Gemeindestraße Kurzen.

Das Stimmungsbild in der Gemeindevertretung stellt sich wie folgt dar:

Info, dass hier Kommunalsteuer anfällt und auch Tourismusbeitrag

Wichtig ist auf jeden Fall, dass das Wasser und die Quellen der Gemeinde geschützt werden müssen und dies im Vorfeld und auch laufend überprüft werden muss. Im Verfahren wird dann auch die Abteilung Wasserwirtschaft über die Situation befragt.

Es gibt Stimmen, die das Projekt positiv sehen. Da das Thema Aushub immer größer wird sei es zu begrüßen, wenn es in der Nähe eine Möglichkeit gibt, den Aushub unterzubringen. Auch der direkte Zugang zur Landstraße für Zu- und Abfahrt wird positiv gesehen.

Es gibt aber auch Stimmen, die den Standort als kritisch und nicht gut betrachten, da dies genau an der Einfahrt nach Lingenau ist.

Grundsätzlich wird angeregt, dass die 80iger Beschränkung von Lingenau aus gesehen weiter nach unten verlegt wird, um die Gefahrenstelle der Zufahrt zur Firma Meusburger und der Deponie zu entschärfen.

Zusätzliche Punkte für die Stellungnahme können noch nachgereicht werden, da das Projekt noch nicht eingereicht ist und man zuerst auf die Ergebnisse der Probebohrungen warten muss.

6. Genehmigung des Protokolls der Gemeindevertretungssitzung vom 01.02.2021

Es gibt eine Ergänzung zum Punkt 7c - Direktor Herbert Steuer stellt sich als Vertreter für den Schulsprengel Lingenau, Langenegg und Krumbach zur Verfügung.

Das Protokoll ist allen Gemeindevertretern zugegangen und wird inkl. der Ergänzung zu Punkt 7c einstimmig genehmigt.

7. Umstieg auf Ökostrom für die Gemeinde Lingenau

Mit Schreiben der illwerke vkw AG vom Februar 2021 wird die Gemeinde über die Vorteile zum Bezug von Ökostrom informiert. Derzeit werden über die 26 Anlagen der Gemeinde nur durch die Anlage Hof 258 Ökostrom bezogen.

Der Ökostrom-Energiepreis beträgt 5,95 ct/kWh und Grundpreis 24 € /Jahr Netto und wird bis 31.03.2022 für Anlagen mit einem Verbrauch von unter 100.000 kWh garantiert.

3 Anlagen werden aufgrund eines Sondervertrages beliefert (Pumpwerk Heselhalden, ARA, Schule I). Die Energiekosten sollten beim Umstieg der 22 Gemeindeanlagen ohne Sondervertrag oder bereits vorhandenem Ökostrom um rund 160 Euro pro Jahr netto sinken. Sollten die 3 Anlagen auch mitumgestellt werden, ergeben sich Mehrkosten von ca. € 3.220,00 pro Jahr, da für diese Anlagen Ökostrom zzgl. zum bisherigen Tarif 0,7 ct/kWh kosten würde.

Gesamt ist im Jahr für Stromlieferungen und abzüglich der Einnahmen aus den PV-Anlagen mit Kosten von ca. € 40.000,-- bis 45.000,-- zu rechnen. Grundsätzlich wird hier angemerkt, dass es wünschenswert wäre, mehr PV-Anlagen in der Gemeinde zu haben, um die Kosten für Strom allgemein senken zu können.

Der Gemeindevorstand empfiehlt lt. Sitzung vom 06.04.2021 der Gemeindevertretung alle Anlagen auf Ökostrom umzustellen.

Die Gemeindevertretung beschließt mit 12 zu 2 Stimmen und einer Stimmenthaltung den Umstieg auf Ökostrom für alle Anlagen der Gemeinde Lingenau.

8. Bericht aus der Sitzung

- a) des Gemeindevorstandes vom 08.02.2021
- b) des Gemeindevorstandes vom 15.03.2021
- c) des Raumplanungsausschusses vom 09.03.2021
- d) des Bauausschusses vom 22.02.2021
- e) des Bauausschusses vom 22.03.2021 (Vermerk: Änderung im Protokoll - Thomas anstatt Florian Stöckler)

Die Berichte werden zur Kenntnis genommen.

9. Berichte

a) Gewerberegistereintragungen

Eintragung:

Café Badhus KG, Hof 17 – Handelsgewerbe mit Ausnahme der reglementierten Handelsgewerbe und Handelsagent und Gastgewerbe, Betriebsart Café

Gewerbelöschung:

Maria Gumenicka, Personenbetreuung

Verlegung des Standortes:

Vasilica Peteleu, Personenbetreuung – von Lingenau nach Lustenau

Klaus Kohler, Montage von Solar- und Photovoltaikmodulen ohne Anschlussarbeiten – von Sulzberg nach Lingenau, Finken 171

Dorinela-Cristina Dumitrescu, Personenbetreuung – von Lingenau nach Nüziders

Ludovic Csete, Personenbetreuung – von Yspertal nach Lingenau

Iosif Raescu, Personenbetreuung – von St. Georgen nach Lingenau

b) Strategische Gemeindeentwicklung 2021-2025

Den GemeindevertreterInnen und Ersatzmitgliedern ist das Ergebnis der Umfrage im Rahmen der strategischen Gemeindeentwicklung zugegangen. Es ist geplant, am Samstag, 15. Mai 2021, 8 – 12 Uhr einen Workshop durchzuführen.

c) Offener Brief der Initiative Ludesch

Die Initiative Ludesch für einen lebenswerten Walgau hat sich in einem offenen Brief an alle Vorarlberger Gemeinden im Rahmen der landesweiten Aktion Volksabstimmen über Volksabstimmen gewandt. Wie es darin heißt, wurden inzwischen in 35 Gemeinden Anträge auf Durchführung einer Volksabstimmung eingebracht. In diesem offenen Brief haben sie die Gemeindevertretungen aufgefordert, sich für den Erhalt des bürgerlichen Volksabstimmungsrechtes einzusetzen. Als Maßnahme schlagen sie dazu ein gemeinsames Schreiben der Vorarlberger Gemeinden an den Nationalrat und die Bundesregierung vor. Zudem fordern sie ein unterschriftliches Verlangen der Gemeinde auf Grund eines Gemeindevertretungsbeschlusses den Gesetzesbeschluss, mit dem das bürgerliche

Volksabstimmungsrecht aus der Vorarlberger Landesgesetzgebung gestrichen wird, einer landesweiten Volksabstimmung zu unterziehen.

Verlangen eines Schreibens an den Nationalrat und die Bundesregierung:

Das Begehren nach Beibehaltung des Instrumentariums einer vom Volk initiierten Volksabstimmung ist jedenfalls zu unterstützen, da dieses Instrumentarium in Vorarlberg als wichtig und sinnvoll anerkannt ist. Ein entsprechendes Schreiben der Gemeindevertretungen an den Bundesgesetzgeber und die Bundesregierung würde dieses Anliegen sicherlich verstärken.

Änderung der gesetzlichen Bestimmungen über Volksabstimmungen, Forderung nach landesweiter Volksabstimmung:

Im Schreiben der Initiatoren (Anmerkung zur landesweiten Volksabstimmung) führen sie an, dass das bürgerliche Volksabstimmungsgesetz per Sammelnovelle aus der Vorarlberger Landesgesetzgebung gestrichen wird.

Diese Ausführungen sind leider lt. Gemeindeverband unrichtig. Die Regelungen über die vom Volk initiierten Volksabstimmungen im Gemeindegesetz hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) mit Erkenntnis vom 6.10.2020, Zl. G-166-168/2020, aufgehoben. Die Aufhebung tritt mit 31.12.2021 in Kraft und kann ohne vorherige Änderung der Bundesverfassung nicht wieder neu vom Landtag in Kraft gesetzt, bzw. beschlossen werden. Der vom Amt der Landesregierung in Begutachtung gesandte Entwurf hat vielmehr zum Ziel, sicherzustellen, dass jedenfalls die sonstigen direkt-demokratischen Instrumentarien weiterbestehen (siehe Rundschreiben Nr. 6/2021). Würden also die Gemeinden über die angekündigte Novelle eine Volksabstimmung beantragen, würden sie damit zum Ausdruck bringen, dass sie auch die anderen direkt-demokratischen Instrumentarien ablehnen.

Überdies ist das Ansinnen der Initiatoren, sich zu verpflichten, über ein allfälliges Landesgesetz eine landesweite Volksabstimmung zu fordern, demokratiepolitisch äußerst bedenklich. Von einem Gemeindevertreter zu fordern, ohne Kenntnis des tatsächlichen Inhaltes eines Gesetzesbeschlusses eine Volksabstimmung zu fordern, ist entschieden abzulehnen. Nicht mehr nachvollziehbar wäre ein solcher Beschluss insbesondere dann, wenn – wie im vorliegenden Fall – Ziel der Gesetzesnovelle ist, für die verbleibenden direkt-demokratischen Instrumentarien eine verfassungskonforme und vollzugstaugliche gesetzliche Grundlage zu erhalten.

Notwendigkeit der Änderung der Bundesverfassung:

Grund der Aufhebung der landesgesetzlichen Bestimmungen über die Volksabstimmung ist – nach Auffassung des VfGH – die dem Landesgesetz entgegenstehende Bundesverfassung. Adressat der Forderung nach einer Änderung der Bundesverfassung kann also nur der Bundesverfassungsgesetzgeber, also der Nationalrat und Bundesrat sein.

Neben entsprechenden Resolutionen, die auch Gemeindevertretungen fassen können, wären vor allem die für die Bundesgesetzgebung maßgebenden Instrumentarien, wie beispielsweise ein Volksbegehren auf Bundesebene prädestiniert und auch hierfür geschaffen. Instrumentarien, die für den Bereich des Landes und der Gemeinden vorgesehen sind, einzusetzen, um den öffentliche Druck gegenüber dem Bundesverfassungsgesetzgeber zu erhöhen, sind – zumal damit auch

ein erheblicher Kostenaufwand für die Gemeinden oder das Land verbunden sind – zu hinterfragen.

Antrag auf Volksabstimmung:

Wie oben bereits angeführt wurde, sind in 35 Gemeinden Anträge auf Volksabstimmung eingebracht worden, auch in der Gemeinde Lingenau. Wobei dieser Antrag als nicht eingebracht zu betrachten ist, das die erforderliche Kautions nicht hinterlegt wurde.

Die Fragestellung lautet: Soll die Gemeindevertretung sich auf sämtlichen politischen Ebenen dafür einsetzen, dass von Bürgerinnen und Bürgern erwirkte und verbindliche Volksabstimmungen auf Gemeindeebene möglich sind?

Der Vorarlberger Gemeindeverband empfiehlt den Gemeinden, sofern sie das Anliegen der Initiative ebenfalls unterstützt, mit den Bevollmächtigten Kontakt aufzunehmen und ihnen mitzuteilen, dass die Gemeinde im Sinne des beiliegenden Musters eine Resolution verfassen wird bzw. die Proponenten zu ersuchen, im Sinne der Vermeidung eines kostenaufwendigen Verfahrens den Antrag zurückzuziehen.

Die Resolution soll in der Maisitzung der Gemeindevertretung behandelt werden.

Nach § 60 des Landes-Volksabstimmungsgesetzes (L-VG) ist der Antrag für zulässig zu erklären, wenn das Verlangen nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes zulässig ist, der begehrte Akt übergeordnetem Recht nicht offensichtlich widerspricht und die Voraussetzungen der §§ 58 und 59 erfüllt sind. Andernfalls ist der Antrag für unzulässig zu erklären.

In Stellungnahmen aus den Gemeinden wurden wiederholt Zweifel an der Zulässigkeit des Antrages gestellt. In diesen Stellungnahmen wurden insbesondere folgende Punkte angeführt:

Unzuständiges Organ bzw. zu wenig konkretisierter Antrag:

Die Fragestellung ist zu wenig konkretisiert und kann somit nicht automatisch der Gemeindevertretung zugeordnet werden. Sich für etwas einzusetzen kann beispielsweise sein, eine Resolution zu verfassen, zu intervenieren, Gesetze anzuregen usw. Ohne nähere Konkretisierung, was unter „einsetzen“ zu verstehen ist, kann der Gemeindevertretung nicht eine Aufgabe verbindlich zugeordnet werden. Im Erkenntnis des VfGH vom 6.10.2020, G 166-168/2020, heißt es: „Nach den in Prüfung gezogenen Bestimmungen ist es somit möglich, dass mit einer Volksabstimmung, die durch einen Antrag des Gemeindevolkes eingeleitet wird, eine Entscheidung getroffen wird, an welche die sonst zuständigen Gemeindeorgane gebunden sind.“ Die Aufgaben der Gemeindevertretung sind im Gesetz taxativ aufgezählt. Eine Bestimmung, wonach die Gemeindevertretung zuständig ist, sich für etwas einzusetzen, gibt es nicht. Adressat könnte also allenfalls die Gemeinde sein, wobei dann zu prüfen wäre, welches Organ zur Umsetzung verpflichtet ist.

Eigener Wirkungsbereich:

Der eigene Wirkungsbereich einer Gemeinde umfasst sowohl den Bereich der Hoheitsverwaltung (Art. 118 Abs. 2 und 3 B-VG), als auch den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung (Art. 116 Abs. 2 B-VG).

Nach Art. 118 Abs. 2 B-VG umfasst der eigene Wirkungsbereich alle Angelegenheiten, die im ausschließlichen oder überwiegenden Interesse der in der Gemeinde verkörperten örtlichen Gemeinschaft gelegen und geeignet sind, durch die Gemeinschaft innerhalb ihrer örtlichen Grenzen besorgt zu werden. Die Gesetze haben derartige Angelegenheiten ausdrücklich als solche des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde zu bezeichnen.

Der Art. 116 Abs. 2 B-VG bestimmt: Die Gemeinde ist selbständiger Wirtschaftskörper. Sie hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Bundes- und Landesgesetze Vermögen aller Art zu besitzen, zu erwerben und darüber zu verfügen, wirtschaftliche Unternehmungen zu betreiben sowie im Rahmen der Finanzverfassung ihren Haushalt selbständig zu führen und Abgaben auszuschreiben.

Es steht außer Zweifel, dass die Gemeindevertretung jederzeit politische Meinungen äußern darf, sei dies in Form einer Resolution, eines Ersuchens oder einer Gesetzesanregung. Zweifelhaft ist aber, ob es sich bei rechtlich nicht relevanten Beschlüssen, die also keine „rechtliche Wirkung“ haben, um eine Angelegenheit handelt, die den Wirkungsbereich der Gemeinde tangiert. Karim Giese (Direktdemokratische Willensbildung in der Gemeindeselbstverwaltung) zählt zur Privatwirtschaftsverwaltung im Sinne des Art. 116 Abs. 2 B-VG auch die sog. funktionelle Selbstverwaltungsbefugnis. Für ihn kommen auch bloße Interessensbekundungen als Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs in Betracht, wenn ein konkreter örtlicher Bezug zur betreffenden Gemeinde hergestellt wird. Dabei zitiert er auch eine Entscheidung des Deutschen Bundesverwaltungsgerichtes, das die Aufhebung einer Erklärung der Gemeinde als atomwaffenfrei Zone bestätigt hat, da die Erklärung nicht mehr von dem in Deutschland geltenden Selbstverwaltungsrecht gedeckt sei. Die Erklärung sei deshalb aufzuheben, da sie der verteidigungspolitischen Entscheidung auf Bundesebene widerspreche.

Die Initiierung einer Volksabstimmung durch das Volk widerspricht laut VfGH dem repräsentativ-demokratischen Prinzip der Bundesverfassung. Das repräsentativ-demokratischen Prinzip der Bundesverfassung ist keine Angelegenheit der Selbstverwaltung und kann daher auch nicht in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallen. Bei der Forderung nach Beibehaltung dieses Instrumentariums kann zwar ein örtlicher Bezug argumentiert werden, die Forderung geht aber über die sog. funktionelle Selbstverwaltungsbefugnis hinaus.

Interpretiert man den Wirkungsbereich der Gemeinde in Bezug auf die Frage, was einer Volksabstimmung unterzogen werden kann, so weitgehend, dass jedes Thema mit irgendeinem örtlichen Bezug Gegenstand einer Volksabstimmung sein kann, so könnten Volksabstimmungen über alle möglichen Themen abgehalten werden, was aber dem Sinn und Zweck einer Volksabstimmung, dass nämlich das Volk anstatt dem zuständigen Gemeindeorgan entscheidet, zuwiderlaufen würde.

Die durchaus nachvollziehbaren Zweifel an der Zulässigkeit des Antrages lassen es nach Ansicht des Vorarlberger Gemeindeverbandes als geboten erscheinen, diese Frage im Rechtsweg klären zu lassen. Sollte sich die Gemeindegewahlbehörde diesen Bedenken anschließen oder aus anderen Gründen zur Auffassung gelangen, dass der Antrag im Sinne des § 60 L-VG unzulässig ist, wäre der Antrag nach § 60 Abs. 1 L-VG für unzulässig zu erklären. Ein entsprechender Bescheid ist dem Bevollmächtigten zu eigenen Händen zuzustellen.

d) Umlaufbeschlüsse:

i. Antrag auf Umwidmung des Gst. 1717/4, KG Lingenau, von Baufläche Mischgebiet in Baufläche Betriebsgebiet - II durch Bregenzerwälder Käsekeller GmbH, Zeihenbühl 423, Lingenau

Die Beschlussfassung zum Antrag auf Umwidmung des Gst. 1717/4, KG Lingenau, von Baufläche Mischgebiet in Baufläche Betriebsgebiet - II durch Bregenzerwälder Käsekeller GmbH, Zeihenbühl 423, Lingenau, wurde im Umlaufweg einstimmig beschloss.

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

ii. Antrag auf Umwidmung einer Teilfläche des Gst. 147/2, KG Lingenau, von Freifläche Landwirtschaft in Freifläche Sondergebiet „Garage und Holzlager“ durch Bernhard Nenning, Hof 328, Lingenau

Die Beschlussfassung zum Antrag auf Umwidmung einer Teilfläche des Gst. 147/2, KG Lingenau, von Freifläche Landwirtschaft in Freifläche Sondergebiet „Garage und Holzlager“ durch Bernhard Nenning, Hof 328, Lingenau, wurde im Umlaufweg einstimmig beschloss. (Eine Stimmenthaltung wegen Befangenheit.)

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

10. Allfälliges

a) Resolutionen/Petitionen zu Aufnahme von Flüchtlingen

In den letzten Wochen wurden Resolutionen/Petitionen zur Aufnahme von Flüchtlingen auf Bürgermeisterebene sowie der Marktgemeinde Rankweil medial veröffentlicht. Weiters sind Privatpersonen auf die Gemeinde und Gemeindevertreter zugekommen und ersuchten ebenfalls in dieser Sache tätig zu werden. Die Petition auf Bürgermeisterebene ging von Bgm. Dieter Egger und Florian Kasseroler aus.

Es wird vorgeschlagen, anlässlich der nächsten Sitzung über eine Resolution abzustimmen. Allerdings wird angemerkt, dass sich alle darüber Gedanken machen sollen, wo überhaupt Möglichkeiten in der Gemeinde da wären, Flüchtlinge aufzunehmen und unterzubringen.

b) Thema steigende Coronazahlen - Einrichtung der Gemeinde (Kinderbetreuung). Es wurde die Möglichkeit geschaffen, PCR Tests durchzuführen. Dieses Angebot wurde recht gut angenommen. Wie es weitergeht, ist zum Zeitpunkt der Gemeindevertretersitzung noch nicht ganz klar. Hier müssen die Ergebnisse der PCR Tests abgewartet werden.

c) Anmerkung zur Kommunikation im „Blickpunkt“ bezüglich der Neueröffnung vom Badhus. Hier wird klargestellt, dass Punkte bezüglich Haltung und Fütterung erwähnt werden, die von den Lingenauer Bauern nicht eingesetzt werden. Es wird erwähnt, dass in Lingenau keine Medikamente zur Leistungssteigerung verabreicht werden. Auch besteht ein Kunstdünger verzicht in Lingenau (von 60 Bauern sind bis auf 3 alle dabei).

Zusätzlich wird angemerkt, dass der Artikel im Blickpunkt von den Betreiberinnen selbst gestaltet wurde und dies eine Information war, auf was im Badhus geachtet wird und welche Produkte im Badhus angeboten werden.

d) Thema „Hauptwohnsitz während des Studiums in Lingenau behalten“ – hier sollte es Anreize geben, dass dies erleichtert wird. Es muss aber auf die jeweiligen Bestimmungen in den Städten, in denen studiert wird, geachtet werden.

Dieses Thema wird in der nächsten Gemeindevorstandssitzung besprochen

e) Anmerkung, dass bei der Unterstützung der Impfkosten durch die Gemeinde die Kleintierbetriebe (zB Ziegen) etwas untergehen. Kleintiere bräuchten sogar mehr Impfungen. Es wird festgehalten, dass darüber diskutiert werden sollte, diese auch bei der Unterstützung zu berücksichtigen

f) Frage, ob der Start der zukünftigen Sitzungen im Sommer früher sein könnte. Dies ist bei einigen Vertretern fast nicht möglich. Der Startzeitpunkt wird aber für die Sommermonate auf 20:15 Uhr vorverlegt

g) Nächste Sitzung: Die nächste Sitzung findet am Montag, 3. Mai 2021, 20:15 Uhr statt

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, schließt die Vorsitzende die Sitzung um 00:43 Uhr mit dem besten Dank für die konstruktive und aktive Mitarbeit der Anwesenden.

Die Bürgermeisterin

Der Protokollführer

Carmen Steurer

Philipp Fasser